

Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz bei Büschdorf"

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 24. Februar 1995)

Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 23 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (GVBl. S. 608), beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) folgende Satzung:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Halle werden zum geschützten Landschaftsbestandteil "Gehölz bei Büschdorf" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,2 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich der Ortschaft Büschdorf in der Gemarkung Büschdorf, Flur 1, auf einem Teil des Flurstücks 5/17 und ist als Gehölz in der offenen Ackerlandschaft deutlich begrenzt. Die südöstlich angrenzende Sukzessionsfläche wird integriert. Der randliche Abwasservorfluter gehört nicht zum Geltungsbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles.
- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,

2. als Lebensraum von in ihrem Bestand bedrohten oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 8. September 1989 (BGBl. S. 1677, über. BGBl. I S. 2011) besonders geschützten Vogelarten (z.B. Rotmilan - *Milvus milvus*) und als Rückzugsgebiet für Kleinsäuger und Insekten.

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten;
 2. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 3. Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen;
 4. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 8. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
 9. Hunde frei laufen zu lassen;
 10. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 11. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
 13. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Satzung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
 - a) wer im geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt,

- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Satzung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Rates der Stadt Halle vom 12.3.1975 außer Kraft.